



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2012  
(OR. en)**

**16323/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0153 (COD)**

---

**CODEC 2703  
COMER 236  
WTO 371  
COWEB 188  
USA 31  
ACP 229  
COEST 398  
NIS 85  
SPG 27  
UD 290  
STIS 11  
DEVGEN 306  
SAN 280  
PE 526**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 19. bis 22. November 2012)

---

### **I. EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Herr Jörg LEICHTFRIED (S&D – AT), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht mit 63 Abänderungen (Abänderungen 1-63) an dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen vorgelegt.

## II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter, Herr Jörg LEICHTFRIED (S&D – AT), eröffnete die Aussprache und

- wies darauf hin, dass die gemeinsame Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon eine Politikform geworden sei, bei der das Europäische Parlament im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens entscheidend mitzubestimmen hat;
- erklärte, der Rat sei nicht bereit, zu verhandeln, forderte den Rat auf, seine Haltung zu den betreffenden Fragen zu ändern und beklagte, dass kein Vertreter des Rates im Raum anwesend sei;
- forderte, die Zeit, die die Kommission für ihre Tätigkeit im Bereich der delegierten Rechtsakte hat, (auf fünf Jahre) zu begrenzen, um eine bessere Kontrolle durch das Europäische Parlament zu ermöglichen.

Kommissionsmitglied Algirdas ŠEMETA

- dankte im Namen der Kommission dem Berichterstatter, dem Vorsitzenden des Ausschusses für internationalen Handel und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die an dem Bericht mitgearbeitet haben;
- gab an, die Kommission könne die meisten der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen akzeptieren, insbesondere die Änderung der Geltungsdauer der Befugnisübertragung von einer unbegrenzten Dauer auf eine Dauer von fünf Jahren mit stillschweigender Verlängerung;
- gab an, die Kommission könne Abänderungen, die von der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte abweichen, nicht akzeptieren, wie z.B. Abänderungen, mit denen der Kommission spezifische Verpflichtungen bei der Erstellung delegierter Rechtsakte auferlegt werden;
- gab an, die Kommission könne Abänderungen nicht akzeptieren, mit der die Frist für Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt verlängert werde, es sei denn, die Verlängerung dieser Frist sei durch die Besonderheiten der betreffenden Verordnung gerechtfertigt;
- erklärte, die Kommission sei zuversichtlich, dass im Rahmen des Trilogs konstruktive Beratungen über die Abänderungen, zu denen es abweichende Ansichten gebe, geführt würden;
- erklärte, die Kommission sehe der Zusammenarbeit mit dem Parlament im Hinblick auf den Abschluss des Dossiers durch eine Einigung im Rahmen des Trilogs erwartungsvoll entgegen.

George Sabin CUTAŞ (S&D – RO) ergriff das Wort im Namen seiner Fraktion und begrüßte den Vorschlag, beglückwünschte den Berichtersteller und unterstützte die Begrenzung der Geltungsdauer der Befugnisübertragung auf fünf Jahre.

Matteo Salvini (EFD – IT) äußerte sich im Namen seiner Fraktion besorgt über die Handelspolitik und stimmte zwar bei technischen Fragen einer Befugnisübertragung an die Kommission zu, plädierte aber für eine Industriepolitik und für Handelsabkommen, die EU-Produkte schützen.

Helmut SCHOLZ (GUE/NGL – DE) ergriff das Wort im Namen seiner Fraktion und führte an, die bevorstehenden Verhandlungen würden nicht einfach sein, da die Vertreter der Mitgliedstaaten die Befugnisse des Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens und seine Rolle als gleichberechtigter Gesetzgeber nicht akzeptieren könnten.

Godelieve QUISTHOUDT-ROWOHL (PPE – DE) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion und betonte, sie sei Berichterstellerin für den OMNIBUS I, plädierte dafür, dass das Parlament in Bezug auf diesen Vorschlag (OMNIBUS II) seine Rechte in vollem Umfang wahrnehmen sollte, führte an, es bedürfe der direkten politischen Kontrolle durch die Abgeordneten des Parlaments, und forderte eine Kompromisslösung mit dem Rat, wobei sie betonte, dass OMNIBUS I und OMNIBUS II als Paket betrachtet werden sollten.

Gianluca SUSTA (S&D – IT) äußerte sich in seinem eigenen Namen und erklärte sich zufrieden mit dem Bericht, nicht jedoch mit dem Standpunkt der Kommission, da dies ein Versuch sei, in Bezug auf die Befugnisse des Parlaments den Stand vor dem Vertrag von Lissabon wiederherzustellen; er plädierte daher für eine Begrenzung der Geltungsdauer der Befugnisübertragung an die Kommission, damit das Parlament mehr Kontrolle ausüben könne.

Kommissionsmitglied Algirdas ŠEMETA ergriff erneut das Wort und

- wies darauf hin, dass einige Abänderungen, bei denen die Kommission Bedenken habe, Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Rahmenvereinbarung zwischen der Kommission und dem Parlament seien;
- betonte, die Kommission trete uneingeschränkt für die Umsetzung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung von 2010 zwischen der Kommission und dem Parlament ein; diese Vereinbarung – und nicht der vorliegende spezifische Rechtsakt – sei das beste Instrument, um den Anliegen des Parlaments Rechnung zu tragen.

Der Berichterstatter, Herr Jörg LEICHTFRIED (S&D – AT), schloss die Aussprache und

- erklärte, die Handelspolitik zeige sehr klar, dass die gemeinsame Stärke der EU viel größer sei als die Stärke der einzelnen Mitgliedstaaten;
- beklagte erneut, dass kein Vertreter des Rates im Raum anwesend sei;
- erklärte – an die Kommission gerichtet – dass das Europäische Parlament der Gesetzgeber sei.

### III. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat am 22. November 2012 63 Abänderungen (Abänderungen 1-63) an dem Kommissionsvorschlag angenommen. Der entsprechend geänderte Kommissionsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen an dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## Übertragung von Befugnissen zum Erlass bestimmter Maßnahmen zur gemeinsamen Handelspolitik \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen (COM(2011)0349 – C7-0162/2011 – 2011/0153(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0349),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0162/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0096/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### Abänderung 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Titel

*Vorschlag der Kommission*

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der **Übertragung von Befugnissen** für die Annahme bestimmter Maßnahmen

*Geänderter Text*

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der **Gewährung von delegierten und Durchführungsbefugnissen** für die Annahme bestimmter Maßnahmen

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Es ist eine Prüfung der geltenden Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst wurden, erforderlich, um Kohärenz mit den Bestimmungen dieses Vertrags sicherzustellen. In bestimmten Fällen ist es angemessen, diese Rechtsakte zu ändern, damit der Kommission Befugnisse nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden können.

##### *Geänderter Text*

(2) Es ist eine Prüfung der geltenden Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst wurden, erforderlich, um Kohärenz mit den Bestimmungen dieses Vertrags sicherzustellen. In bestimmten Fällen ist es angemessen, diese Rechtsakte zu ändern, damit der Kommission Befugnisse nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden können. ***In manchen Fällen ist es außerdem angemessen, bestimmte Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>1</sup>, anzuwenden.***

---

*1 ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 3 – Spiegelstrich 8

##### *Vorschlag der Kommission*

***– Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen***

##### *Geänderter Text*

***entfällt***

*(EG) Nr. 1100/2006 und (EG)  
Nr. 964/2007 der Kommission,*

#### **Abänderung 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 – Spiegelstrich 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*– Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete,*

*entfällt*

#### **Abänderung 5**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die im Anhang aufgeführten Verordnungen werden nach Maßgabe des Anhangs an Artikel 290 des Vertrags angepasst.

Die im Anhang aufgeführten Verordnungen werden nach Maßgabe des Anhangs an Artikel 290 des Vertrags **bzw. an die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011** angepasst.

#### **Abänderung 6**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 1 – Nummer -1 (neu) Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Folgende Erwägung 15a wird**

*eingefügt:*

*„Zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um Änderungen an den Anhängen vornehmen, zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten eröffnen, Höchstmengen festlegen oder anpassen und nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen Schutzmaßnahmen und ein Überwachungssystem einführen zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“*

Abänderung 7



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer -1a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1a. In der gesamten Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden Bezugnahmen auf „Artikel 17“ durch „Artikel 17 Absatz 2“ ersetzt.**

**Abänderung 8**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer -1 b (neu)**  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93  
Erwägung 15 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1b. Folgende Erwägung 15b wird eingefügt:**

**„Die Durchführung dieser Verordnung erfordert einheitliche Bedingungen für den Erlass verschiedener Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollten von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, erlassen werden.**

---

**\* ABl. L 55, 28.2.2011, S.13.“**

**Abänderung 9**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 7 a (neu)**  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. In Artikel 16 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:**

**„1. Die Kommission führt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 17 Absatz 1a die in dieser Verordnung vorgesehenen Konsultationen nach den folgenden Regeln:“**

**Abänderung 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 8  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93**

Artikel 16 a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die in Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und in Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung genannte Befugnisübertragung auf die Kommission gilt **auf unbestimmte Zeit**.

2. Die in Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und in Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung genannte Befugnisübertragung auf die Kommission gilt **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\***. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

---

**\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 8

Verordnung (EWG) Nr. 3030/93

Artikel 16 a – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

#### *Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier Monate** verlängert.

## Abänderung 12

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 8 a (neu)**  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93  
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8a. In Artikel 17 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„1a. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Beratungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab.“**

## Abänderung 13

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 8 b (neu)**  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93  
Artikel 17 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8b. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Prüfausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab.“**

## Abänderung 14

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 8 c (neu)**  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93  
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8c. In Artikel 17 wird folgender Absatz eingefügt:**

*„2a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“*

## **Abänderung 15**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 8 d (neu)**  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93  
Artikel 17 a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*8d. Artikel 17a wird gestrichen.*

## **Abänderung 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 1 – Nummer 9 a (neu)**  
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93  
Artikel 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*9a. Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 19a*

*Bericht*

*1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.*

*2. Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.*

*3. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*

**4. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“**

**Abänderung 17**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer -1 (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**- 1. Folgende Erwägung 22a wird eingefügt:**

**„Zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um Änderungen an den Anhängen vornehmen, die Einfuhrregeln ändern und nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen Schutzmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen anwenden zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im**

*Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“*

## **Abänderung 18**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer -1 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Erwägung 22 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1a. Folgende Erwägung 22b wird eingefügt:***

***„Die Durchführung dieser Verordnung erfordert einheitliche Bedingungen für den Erlass verschiedener Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollten von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren\*, erlassen werden.***

---

***ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13.“***

## **Abänderung 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer -1 b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Erwägung 22 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1b. Folgende Erwägung 22c wird eingefügt:**

**„Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen Anwendung finden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken.“**

## **Abänderung 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 1 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 5 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. In Artikel 5 wird Absatz 1 gestrichen.**

## **Abänderung 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. In Artikel 7 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:**

**„1. Wenn es für die Kommission ersichtlich wird, dass ausreichende Nachweise vorliegen, um die Einleitung**



*einer Untersuchung bezüglich der in Artikel 1 genannten Bedingungen für die Einfuhr von Waren zu rechtfertigen, verfährt die Kommission wie folgt:“*

## **Abänderung 22**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2 b (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„2. Zusätzlich zu den in Artikel 6 beschriebenen Informationen holt die Kommission alle von ihr als erforderlich erachteten Informationen ein und bemüht sich, sofern sie dies für angebracht hält, diese bei den Einführern, Händlern, Handelsvertretern, Herstellern, Handelsverbänden und -organisationen nachzuprüfen.“**

## **Abänderung 23**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2 c (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2c. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Ist die Kommission der Auffassung, dass keine Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union eine Mitteilung über die Beendigung der Untersuchung, in der sie ihre wichtigsten Schlussfolgerungen**

*darlegt.“*

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2 d (neu) Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2d. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

**„a) die nachträgliche Überwachung bestimmter Einfuhren seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a beschließen;“**

## **Abänderung 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2 e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2e. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

**„b) beschließen, bestimmte Einfuhren zur Kontrolle ihrer Entwicklung einer vorherigen Überwachung seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a zu unterstellen.“**

## **Abänderung 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2 f (neu)

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2f. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a erhält**

*folgende Fassung:*

*„a) die nachträgliche Überwachung bestimmter Einfuhren seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a beschließen;“*

## **Abänderung 27**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2 g (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2g. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

*„b) beschließen, bestimmte Einfuhren zur Kontrolle ihrer Entwicklung einer vorherigen Überwachung seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a zu unterstellen.“*

## **Abänderung 28**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 4 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Artikel 15 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*4a. In Artikel 15 erhält die Einleitung folgende Fassung:*

*„Droht der in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Fall einzutreten, kann die Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus“*

## **Abänderung 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) In Artikel 25 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„1a. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Beratungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab.“**

## **Abänderung 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 6 – Buchstabe -aa (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 25 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-aa) Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Prüfausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab.“**

## **Abänderung 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 6 – Buchstabe a**

Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 25 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter**

**a) Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende**

*„Artikel 13“ ersetzt durch die Wörter  
„Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 und 16“;*

*Fassung:*

*„3. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“*

## **Abänderung 32**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 7**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94

Artikel 25 a – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie in den Artikeln 13, 16 und 28 genannte Befugnisübertragung auf die Kommission gilt *auf unbestimmte Zeit*.

### *Geänderter Text*

2. Die in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie in den Artikeln 13, 16 und 28 genannte Befugnisübertragung auf die Kommission gilt *für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\**. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

---

*\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

## Abänderung 33

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 7**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Artikel 25 a – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 13, 16 und 28 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

### *Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 13, 16 und 28 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier Monate** verlängert.

## Abänderung 34

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**  
**Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 7 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 517/94  
Artikel 26 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**7a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 26a**

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.**
- 2. Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.**
- 3. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat,**

*die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*

*4. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

**Abänderung 35**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 3 – Nummer -1 (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 953/2003  
Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:*

*„(11a) Zum Zwecke der Erweiterung der Liste der von dieser Verordnung erfassten Waren sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um die Anhänge ändern zu können. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird,*



*wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“*

## **Abänderung 36**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 3 – Nummer -1a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 953/2003

Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1a. Erwägung 12 wird gestrichen.**

## **Abänderung 37**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 3 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 953/2003

Artikel 5 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die in Artikel 4 genannte Befugnis wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

2. Die in Artikel 4 genannte Befugnis wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

---

**\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens**

*dieser Verordnung einfügen.*

## Abänderung 38

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 3 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 953/2003  
Artikel 5 – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

### *Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier Monate** verlängert.

## Abänderung 39

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 3 – Nummer 4**  
Verordnung (EG) Nr. 953/2003  
Artikel 11 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

„2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat **regelmäßig** Bericht über das Volumen der Ausfuhren von preislich gestaffelten Arzneimitteln, auch über das Volumen der Ausfuhren im Rahmen eines zwischen dem Hersteller und dem Bestimmungsland geschlossenen Partnerschaftsabkommens. In dem Bericht werden die erfassten Länder und Krankheiten sowie die allgemeinen Kriterien für die Durchführung von Artikel 3 geprüft.“

### *Geänderter Text*

„2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat **alle zwei Jahre** Bericht über das Volumen der Ausfuhren von preislich gestaffelten Arzneimitteln, auch über das Volumen der Ausfuhren im Rahmen eines zwischen dem Hersteller und dem Bestimmungsland geschlossenen Partnerschaftsabkommens. In dem Bericht werden die erfassten Länder und Krankheiten sowie die allgemeinen Kriterien für die Durchführung von Artikel 3 geprüft.“

## **Abänderung 40**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 3 – Nummer 4**  
Verordnung (EG) Nr. 953/2003  
Artikel 11 – Absatz 3 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**„3. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.“**

## **Abänderung 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 3 – Nummer 4**  
Verordnung (EG) Nr. 953/2003  
Artikel 11 – Absatz 4 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**„4. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat.“**

## **Abänderung 42**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 4 – Nummer -1 (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 673/2005  
Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Erwägung 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Zum Zwecke der erforderlichen Anpassungen der in dieser Verordnung**

*vorgesehenen Maßnahmen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen die Höhe der zusätzlichen Zölle oder die Listen in den Anhängen I und II ändern zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“*

## **Abänderung 43**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 4 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 673/2005

Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Befugnis wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

*Geänderter Text*

2. Die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Befugnis wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

---

**\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

**Abänderung 44**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 4 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 673/2005

Artikel 4 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 3 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

*Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 3 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier Monate** verlängert.

**Abänderung 45**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 4 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Artikel 7 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 7**

**Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Aufhebung dieser Verordnung, sobald die Vereinigten Staaten von Amerika der Empfehlung des WTO-Streitbeilegungsgremiums in vollem Umfang nachgekommen sind.“**

**Abänderung 46**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang – Abschnitt 5 – Nummer -1 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1342/2007

Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„(10a) Zum Zwecke der Anpassungen von Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse im Zuge einer effektiven Verwaltung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um Änderungen an Anhang V vornehmen zu können. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat**

*gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“*

#### Abänderung 47

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 5 – Nummer 4**  
Verordnung (EG) Nr. 1342/2007

Artikel 31 a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 genannte Befugnis wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

#### *Geänderter Text*

2. Die in Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 genannte Befugnis wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

---

**\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**



## Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang – Abschnitt 5 – Nummer 4  
Verordnung (EG) Nr. 1342/2007

Artikel 31 a – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

### *Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier Monate** verlängert.

## Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang – Abschnitt 6 – Nummer -1 (neu)  
Verordnung (EG) Nr. 1528/2007

Erwägung 16 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

***-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:  
„(16a) Zum Zwecke der Festlegung der für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um in Anhang I Regionen bzw. Staaten hinzuzufügen oder streichen und technische Änderungen an Anhang II vornehmen zu können, die infolge der Anwendung jenes Anhangs erforderlich***

*werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“*

## **Abänderung 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang – Abschnitt 6 – Nummer -1a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1528/2007

Artikel 2 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1a. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Die Kommission ändert [...] Anhang I mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 24a, indem sie zur AKP-Staatengruppe gehörende Regionen oder Staaten darin aufnimmt, die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Union und der**

**betreffenden Region oder dem  
betreffenden Staat abgeschlossen haben,  
das zumindest die Anforderungen des  
Artikels XXIV des GATT 1994 erfüllt.“**

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang – Abschnitt 6 – Nummer -1b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1528/2007

Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1b. In Artikel 2 Absatz 3 erhält die Einleitung folgende Fassung:**

**„3. Diese Region oder dieser Staat verbleibt auf der Liste in Anhang I, solange die Kommission keinen delegierten Rechtsakt nach Artikel 24a erlässt, um Anhang I zu ändern und die Region oder den Staat aus diesem Anhang zu streichen, insbesondere in Fällen, in denen“**

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang – Abschnitt 6 – Nummer 1 - Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1528/2007

Artikel 4 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf technische Änderungen des Anhangs II, die infolge der Anwendung dieses Anhangs erforderlich werden, delegierte Rechtsakte nach **Artikel [Nummer der Artikel, die das Verfahren zur Annahme delegierter Rechtsakte festlegen – derzeit Artikel 24a bis 24c des Vorschlags KOM(2011) 82 endg. – einfügen]** zu erlassen.

4. Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf technische Änderungen des Anhangs II, die infolge der Anwendung dieses Anhangs erforderlich werden, delegierte Rechtsakte nach **Artikel 24a** zu erlassen.

## Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 6 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 1528/2007

Artikel 23

### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf technische Änderungen des Artikels 5 und der Artikel 8 bis 22, die infolge von Unterschieden zwischen dieser Verordnung und den mit den in Anhang I aufgeführten Regionen oder Staaten unterzeichneten – und vorläufig angewandten – oder gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften erforderlich sein könnten, delegierte Rechtsakte nach **Artikel [Nummer der Artikel, die das Verfahren zur Annahme delegierter Rechtsakte festlegen – derzeit Artikel 24a bis 24c des Vorschlags KOM(2011) 82 endg. – einfügen]** zu erlassen.

### *Geänderter Text*

Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf technische Änderungen des Artikels 5 und der Artikel 8 bis 22, die infolge von Unterschieden zwischen dieser Verordnung und den mit den in Anhang I aufgeführten Regionen oder Staaten unterzeichneten – und vorläufig angewandten – oder gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften erforderlich sein könnten, delegierte Rechtsakte nach **Artikel 24a** zu erlassen.

## Abänderung 54

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 6 – Nummer 2 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 1528/2007  
Artikel 24 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**2a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 24a**

**Ausübung übertragener Befugnisse**

**1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**

**2. Die Befugnis gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 23 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...\* übertragen.**

*Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

*3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 23 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

*4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

*5. Ein nach Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 23 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um vier Monate verlängert.“*

---

*\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens*

*dieser Verordnung einfügen.*

**Abänderung 55**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 7 – Nummer -1 (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 55/2008  
Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:***

***„(12a) Zum Zwecke der Anpassung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um Änderungen vornehmen zu können, die infolge eines geänderten Zollkodexes oder zum Abschluss von Übereinkünften mit der Republik Moldau erforderlich werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische***

## **Abänderung 56**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 7 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 55/2008

Artikel 8 b – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 7 genannte Befugnis wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

### *Geänderter Text*

2. Die in Artikel 7 genannte Befugnis wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

---

**\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

## **Abänderung 57**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 7 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 55/2008

Artikel 8 b – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 7 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder

### *Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 7 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder



wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier Monate** verlängert.

## **Abänderung 58**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 7 – Nummer 2 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 55/2008  
Artikel 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 12a**

**Bericht**

**1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.**

**2. Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.**

**3. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.**

**4. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“**

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Abschnitt 8 entfällt***

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Abschnitt 9 – Nummer -1 (neu) Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 Erwägung 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:***

***„(9a) Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung bestimmter Einschränkungen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um Änderungen an Anhang V vornehmen zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission***

*dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“*

## **Abänderung 61**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Abschnitt 9 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 1340/2008  
Artikel 16 a – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Befugnis wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

### *Geänderter Text*

2. Die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Befugnis wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

---

**\* OJ: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

## Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang 1 – Abschnitt 9 – Nummer 2**  
Verordnung (EG) Nr. 1340/2008  
Artikel 16 a – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein nach Artikel 5 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

### *Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 5 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier Monate** verlängert.

## Abänderung 63

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**  
**Anhang – Abschnitt 10**

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

***Abschnitt 10 entfällt***